

HAUSORDNUNG WETTKAMPFHALLE

Platz der Deutschen Einheit

Wiesbaden

§1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für die Wettkampfhalle „Platz der Deutschen Einheit“ einschließlich aller dazu gehörender Verkehrsflächen, Zugänge und Nebenräume (nachfolgend als Halle bezeichnet). Die Hausordnung gilt sowohl für die Nutzung der Halle für den regulären Schul- und Vereinssport, sowie für alle sonstigen Veranstaltungstage und jede Form des Aufenthalts in der Halle.
2. Eigentümer und Betreiber der Halle ist die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW), vertreten durch den Magistrat. Die Hallenbelegung bzw. deren Nutzung wird durch das zuständige Sportamt der LHW koordiniert.
3. Das Nutzungsrecht für die Halle wird ausschließlich durch den Betreiber erteilt.
4. Mit dem Zutritt zur Halle erkennt der Nutzer bzw. Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§2 Hausrecht

1. Dem Betreiber steht das übergeordnete Hausrecht in der Halle zu. Bei Wettkampfveranstaltungen wird das Hausrecht für den Betreiber durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Das dem Veranstalter im Sinne des Versammlungsgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung obliegende und von ihm wahrzunehmende Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

§3 Zutritt

1. Der Zugang zur Halle hat ausschließlich über die entsprechend gekennzeichneten Eingänge und Verkehrswege zu erfolgen. Der jeweilige Nutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die betreffenden Zugangstüren rechtzeitig geöffnet bzw. nach Nutzungs- bzw. Veranstaltungsende wieder versperrt werden.
2. Der Zutritt für Besucher zu Wettkampfveranstaltungen wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuches der Wettkampfveranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen und auf Verlangen des Veranstalters bzw. der Ordnungskräfte vorzeigen. Besucher ohne gültige Eintrittskarte werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Schüler/innen dürfen die Halle zum Schulsportunterricht nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (Lehrkraft) betreten und sich darin aufhalten. Der Aufenthalt von Schülern/innen auf Tribünen, Umgängen, Foyer, Wartungsgängen, Regieräumen, VIP-Bereich und auf der Terrasse, ist untersagt.

§4 Zutrittsverweigerung

1. Personen, welche
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind,
 - durch ihr Verhalten andere Besucher zu schädigen oder die Veranstaltungsstätte zu beschädigen drohen,
 - durch diskriminierende, rassistische, beleidigende oder sonstige Weise grob anstößige Äußerungen auffallen,
 - einem Hausverbot oder einem örtlichen oder bundesweiten Platz- oder Stadionverbot unterliegen,
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert, bzw. werden von Veranstaltungen ausgeschlossen.
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit z. B. wegen Überfüllung, dem entgegenstehen.

HAUSORDNUNG WETTKAMPFHALLE

Platz der Deutschen Einheit

Wiesbaden

§5 Verbotene Gegenstände

1. Nachfolgende Gegenstände dürfen von Besuchern nicht mitgeführt werden:
 - Waffen und Gegenstände die als Waffe eingesetzt werden können;
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter mit leicht entzündlichen oder gesundheitsschädigenden Flüssigkeiten bzw. Gasen;
 - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Kanister, Hartverpackungen;
 - pyrotechnisches Material wie z. B. Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
 - Fackeln und offenes Feuer, Stangen, Stöcke (ausgenommen Gehhilfen für Gehbehinderte);
 - mechanische oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - Laserpointer;
 - Schriften, Plakate und andere Gegenstände mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungsäußerungen;
 - Sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc.;
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder länger als 1,80 m sind und deren Durchmesser größer als 2cm beträgt;
 - Großflächige Spruchbänder, größere Mengen Papier, Tapetenrollen etc.;
 - Drogen, Rauschgift, Alkohol;
 - Lebensmittel, Speisen und Getränke;
 - Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden.
2. Überkleidung, Schirme, Taschen, Rucksäcke u. ä. sind an der Garderobe abzugeben.
3. Besucher, welche verbotene Gegenstände mit sich führen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen, bzw. in besonders schweren Fällen kann gegen die betroffene(n) Person(en) ein Hausverbot erteilt werden.

§6 Verhalten

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Besucher von Wettkampfveranstaltungen haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Die Besucher dürfen auf den Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.
3. Generell ist den Anordnungen von Aufsichtspersonen, Ordnungskräften, Veranstaltungsleiter, Hallensprecher und insbesondere den Ordnungskräften der Polizei und/oder Feuerwehr Folge zu leisten.
4. Auf- und Abbau von Geräten sowie das Bedienung der technischen Einrichtungen, Geräte und Anlagen ist ausschließlich eingewiesenen Personen vorbehalten.
5. Schülern/innen ist die Benutzung von Aufzügen während des Schulsportunterrichts untersagt.
6. Das Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet, Rauchen und offenes Feuer im gesamten Gebäude ist generell untersagt.
7. Etwaige Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich den verantwortlichen Personen zu melden.
8. Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen wie z. B. Brandschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlagen u. dgl. dürfen nur im Notfall / Brandfall bedient werden. Das Auslösen von Fehlalarmen geht zu Lasten des Verursachers und kann unter Umständen auch strafrechtlich verfolgt werden.
9. Sämtliche Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
10. Im Brand- oder Katastrophenfall ist das Gebäude entsprechend der ausgeschilderte Flucht- und Rettungswege unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen der Ordnungsbehörden, Ordnungsdiensten ist Folge zu leisten, Durchsagen sind zu beachten und zu befolgen.

HAUSORDNUNG WETTKAMPFHALLE

Platz der Deutschen Einheit

Wiesbaden

11. Fundsachen sind beim Veranstalter abzugeben. Diese werden beim Hallenwart für drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Fundsachen dem städtischen Fundamt überstellt.

§7 Verbotenes Verhalten

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet:
 - im Gebäude zu rauchen;
 - das Entfachen von offenem Feuer;
 - das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Raketen und dgl.;
 - Wettkampfveranstaltungen in deren Ablauf zu stören;
 - das Verteilen von Flugblättern, Werbungen und der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ohne Einwilligung des Betreibers bzw. Veranstalters;
 - das Ausüben von strafbaren und/oder ordnungswidrigen Handlungen und Verhalten;
 - diskriminierende, rassistische, beleidigende oder in sonstiger Weise grob anstößige Äußerungen oder Gesten;
 - das Übersteigen von Absperrungen bzw. Umwehungen;
 - der Aufenthalt von unbefugten Personen in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen;
 - das Mitführen von verbotenen Gegenständen, sowie das Werfen von Gegenständen;
 - das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten und Sanitäreinrichtungen;
 - vorsätzliches Verschmutzen sowie das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen oder sonstigem Unrat;
 - das mutwillige, vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verunreinigen, Verschmutzen bzw. Beschädigen der baulichen Anlagen und/oder Einrichtungen;
 - das Anbringen von Graffiti oder sonstigen Bemalungen bzw. grafischen Darstellungen und/oder Schriften;
2. Bei Zuwiderhandlung ist der Betreiber bzw. Veranstalter berechtigt, betroffene Personen auszuschließen, ein unbefristetes Hausverbot zu erteilen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Im Falle eines Ausschlusses von einer Wettkampfveranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises kann nicht geltend gemacht werden.
3. Der Veranstalter ist berechtigt, Daten, von Personen die sich ordnungswidrig verhalten, zu erheben und an die Strafverfolgungs- bzw. Polizeibehörden weiterzuleiten.
4. Der Veranstalter bzw. Betreiber behält sich weitere Schadensersatzansprüche gegenüber zuwiderhandelnden Personen ausdrücklich vor.
5. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

§8 Sonstiges

1. Für Diebstahl, Verlust und/oder Beschädigung von privaten Gegenständen oder Wertsachen besteht keine Haftung. Das Mitbringen von privaten Gegenständen, Wertsachen und/oder technischen Geräten erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Das Betreten der Halle erfolgt insoweit auf eigene Gefahr, als das für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden und die nicht auf ein Verschulden des Betreibers bzw. Veranstalters zurück zu führen sind, keine Haftung besteht.
3. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- bzw. Jugendschutzgesetz wird besonders verwiesen.
4. Für die Garderobe übernimmt der Betreiber keine Haftung.
5. Die Benutzung der Stellplätze in der Tiefgarage ist gebührenpflichtig. Diese sind nicht mit dem Erwerb einer Eintrittskarte inbegriffen. Auf die Einstellordnung der Tiefgarage wird verwiesen.